|  |
| --- |
|  |

**Löschung einer Gesellschaft bei einer nach altem Fusionsrecht eingetragenen Fusion**

Mit der Fusion geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft auf die übernehmende über. Dieses Vermögen ist von der Verwaltung der übernehmenden Gesellschaft so lange getrennt zu verwalten, bis die Gläubiger der übernommenen Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind (Art. 748 Ziff. 2 bzw. 914 Ziff. 2 altOR). Für diese Gläubiger hat die Verwaltung der übernehmenden Gesellschaft die Publikation von drei Schuldenrufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (via Online-Formular auf www.shab.ch).

Die **Löschung** ist von der Verwaltung der übernehmenden Gesellschaft anzumelden, sobald die Vorschriften von Art. 748 bzw. 914 altOR erfüllt sind, **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenrufes im SHAB**. Die Löschungsanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger und der Anmeldung zur Löschung der Firma sind uns gleichzeitig auch die Daten des dreimaligen Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), das heisst Ausgabenummer, Ausgabedatum und Seitenzahl der jeweiligen Blätter sowie die Nummer der Veröffentlichung, bekanntzugeben. Die Anmeldung der Löschung ist durch zwei Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung der **übernehmenden** Gesellschaft zu unterzeichnen (vgl. Art. 931a OR).